

# RS Vwgh 1996/2/23 94/17/0114

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1996

## Index

L34009 Abgabenordnung Wien

L37039 Lustbarkeitsabgabe Vergnügungssteuer Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §201;

LAO Wr 1962 §149 Abs2;

VergnügungssteuerG Wr 1987 §18;

## Rechtssatz

Eine materiell unrichtige Selbstbemessung ist durch bescheidmäßige Vorschreibung der Abgabe zu korrigieren. Der Erklärung eines Revisionsbeamten, wonach gegen die Selbstbemessung kein Einwand erhoben werde und dem Abhaken der entsprechenden Position in der Steuererklärung als richtig, kommt nicht der Charakter eines materieller Rechtskraft fähigen normativen Hoheitsaktes zu (Hinweis: Stoll, BAO II, 1302; hier handelt es sich um eine Wissenserklärung, die auch kein Offert für eine Vereinbarung iSd § 18 Wr VergnügungssteuerG 1987 darstellt).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994170114.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)